

16.06.2020

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Starker Staat an der Seite der Schwächsten – Strafrechtliche Null-Toleranz im Kampf gegen Kindesmissbrauch und dessen Darstellung

I. Ausgangslage

Sexuelle Gewalt gegen Kinder sowie der Besitz und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, von denen selbst Säuglinge betroffenen sind, offenbaren tiefste Abgründe in unserer Gesellschaft. Die unfassbaren Missbrauchsfälle in Münster, die nach denen von Lügde und Bergisch-Gladbach nun Nordrhein-Westfalen erneut erschauern lassen, zeigen, welche Dimensionen Kindesmissbrauch hat und wie verbreitet er offenbar in unserer Gesellschaft ist. Die jüngsten Erkenntnisse aus Münster lassen selbst die erfahrensten Ermittlerinnen und Ermittler der Polizei schockiert und fassungslos zurück.

In 2019 hat alleine die Polizei in NRW 2805 Missbrauchsfälle registriert. Im Vergleich zu 2018 stellt diesen einen Anstieg um 15,8% dar.

Beim aktuellem Fall in Münster liegt neben den furchtbaren Missbrauchstaten ein weiterer Fokus auf dem Besitz und der Verbreitung von Material dieser Missbrauchsdarstellungen. Die Beschuldigten sollen Bilder und Videos erstellt und anschließend im Darknet verbreitet haben. In diesem Zusammenhang konnte die Polizei eine hochprofessionelle Ausstattung zum Filmen und einen eigenen Serverraum auffinden, in welchem die Ermittler rund 500 Terabyte Daten in professionell verschlüsselter Form gesichert haben.

Vorliegende Zahlen sprechen eine erschreckend deutliche Sprache: Die Verbreitung von Bildern und Videos mit Missbrauchsdarstellungen in Deutschland nimmt immer weiter zu. Allein im Jahr 2018 erhielt das Bundeskriminalamt rund 70.000 Hinweise zu Dateien mit diesen Inhalten von der US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). Im Vergleich zu 2017 bedeutet dies eine Verdopplung der Hinweise. Im internationalen Vergleich hat die NCMEC vor kurzem Zahlen veröffentlicht, die zuletzt einen Anstieg von mehr als 400 Prozent bei verdächtigen Fällen, von rund einer Million im April 2019 auf bis zu 4,1 Millionen im April 2020¹, sprechen.

¹ <https://www.faz.net/2.1844/bis-zu-30-prozent-hoehere-nachfrage-von-kinderpornografie-waehrend-corona-16804419.html>

Diese Dateien zeigen Missbrauchshandlungen an Kindern. Der Missbrauch als solcher dauert oftmals über den Zeitpunkt der Aufnahme hinaus fort. Die Betroffenen befinden sich damit in akuten Gefahrensituationen.

Für Nordrhein-Westfalen koordiniert die Zentral- und Anspruchsstelle für Cybercrime (kurz: ZAC NRW) die von der NCMEC eingehenden Hinweise auf akute sexuelle Missbräuche und leitet unverzüglich Eilmaßnahmen zum Schutz der Kinder ein. Nach ihrer Einrichtungs-Verfügung stimmt sich die ZAC NRW im Rahmen ihrer Ansprechstellenfunktion mit anderen Zentralstellen im Bereich der Cyberkriminalität und damit auch mit der ZIT Hessen ab, die bundesweit Identifizierungs-Staatsanwaltschaft für beim BKA eingehende Hinweise der NCMEC ist.

Verfahrensverzögerungen jeglicher Art sollen somit unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus erforscht die ZAC NRW unter anderem zusammen mit dem Unternehmen Microsoft den Einsatz von künstlicher Intelligenz in diesem Kriminalitätsfeld. Bereits im Laufe des Jahres kann mit weiteren Erkenntnissen gerechnet werden. Wohingegen Ermittlerinnen und Ermittler mehrere Monate mit der Auswertung der Daten beschäftigt wären, kann die künstliche Intelligenz zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen und beispielsweise erste Vorauswahlen treffen, die kriminalistisch anschließend in verringerter Stückzahl von Ermittlerinnen und Ermittlern bewerten werden.

Wie groß der Markt für Material mit Missbrauchsdarstellungen an Kindern ist, kann nur schwer betitelt werden. Klarheit besteht jedoch darüber, dass solches Material als „Einstiegsdroge“ in eine andere Welt dient, in der der Konsum der Abnehmerinnen und Abnehmer permanent steigt. Der anhaltend starke Konsum fördert diesen Markt, der den Regeln von Angebot und Nachfrage unterliegt. Dies führt dazu, dass Täterinnen und Täter nach wie vor Straftaten an Kindern begehen, um ihn aufrechtzuerhalten. Sobald solches Material auch noch gegen Bezahlung angeboten wird, verlangen die Kunden darüber hinaus beständig neues und aktuelles Material. Durch diese Form der widerwärtigen Industrie wird weiteren Kindesmissbräuchen Tür und Tor geöffnet.

Neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen ist es daher für einen wirksamen Opferschutz unerlässlich, die konsequente Verfolgung pädokrimer Täter zu intensivieren. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche muss härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken müssen geschlossen werden. In strafrechtlicher Hinsicht besteht daher die Notwendigkeit, sowohl im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern, als auch im Bereich der Verbreitung und des Besitzes von Kinderpornographie das Strafmaß deutlich zu verschärfen. Die NRW-Koalition setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass die Straftatbestände, die in § 176 Abs. 1-5 und in § 184b Strafgesetzbuch (StGB) verankert sind, als Verbrechen eingestuft werden.

Da gerade bereits der „Schriftenbegriff“ des § 11 StGB überarbeitet wird, sollte darüber hinaus Titel und Text des § 184b StGB angepasst werden. Bislang werden der Besitz und die Verbreitung kinderpornografischer Schriften unter Strafe gestellt. Unter Pornografie versteht man jedoch gemeinhin die Darstellung der menschlichen Sexualität mit dem Ziel, den Betrachter sexuell zu erregen. Dies ist für die abscheuliche Darstellung des Missbrauchs von Kindern aus unserer Sicht ein irreführender, falscher Begriff.

Mit ihren Initiativen gegen den Kindesmissbrauch in verschiedenen Bereichen will die NRW-Koalition eine gesamtgesellschaftliche Diskussion anstoßen. Im Zusammenhang mit diesen Verbrechen an den Körpern und Seelen von Mädchen und Jungen ist viel zu lange geschwiegen und weggeschaut worden. Für einen starken Staat muss der Schutz der kleinsten und schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft an erster Stelle stehen. Es muss

daher alles darangesetzt werden, sie aus diesen Situationen zu befreien, die Täter aufzuspüren und mit der vollen Härte des Gesetzes zu bestrafen. Staat und Gesellschaft sind in der Pflicht, einen wirksamen Schutzschild für die Jüngsten und Schwächsten unserer Gesellschaft aufzuspannen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass Straftaten nach § 176 Abs. 1 - 5, die den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, zukünftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden.
2. Titel und Text des § 184b StGB so anzupassen, dass statt des irreführenden Begriffs der „Kinderpornografie“ zukünftig durchgehend von „Darstellungen des Missbrauchs von Kindern“ gesprochen wird.
3. dass Straftaten nach § 184b Abs. 1 StGB, die die Verbreitung von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern betreffen, zukünftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahre bestraft werden.
4. dass Straftaten nach § 184b Abs. 2 StGB, wonach die Taten in gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung erfolgen, als Verbrechen nicht unter einem Jahr bestraft werden.
5. darüber hinaus soll eine neue Variante in § 184b Abs. 2 StGB aufgenommen werden, wonach Täter, die sich willentlich einer Gruppe in den sozialen Netzwerken anschließen, um Darstellungen des Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft werden.
6. dass Straftaten nach § 184b Abs. 3 StGB, die den Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern betreffen, zukünftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Rainer Deppe
Angela Erwin
Jens Kamieth
Christina Schulze Föcking

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke
Marcel Hafke
Christian Mangel
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion